

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 3. April 1888.)

Nachdem die Einspruchsfrist für das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1887, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884 *), mit dem 23. März 1888 abgelaufen, hat der Bundesrath dasselbe gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Mai 1888 an als vollziehbar erklärt, soweit es solche Tarifpositionen betrifft, bezüglich welcher die Schweiz durch keine Konventionaltarife gebunden ist.

Demnach werden mit 1. Mai folgende Aenderungen **) eintreten:

Tarif Nr.	Einfuhr.	Zollansatz	
		bisher.	neu.
II. Chemikalien.		Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
16	Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch: wird gestrichen und unter Tarif Nr. 17 versetzt . . .	—	—
17	Von der Tarif-Nr. 16 hieher versetzt: Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch	— 30	1. —
35a	Bleiweiß und Zinkweiß: <i>abgerieben</i> ¹⁾	3. —	5. —
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin . . .	3. 50	7. —

*) Bundesblatt 1887, Bd. IV, S. 879.

**) Diejenigen Tarifpositionen, welche z. Z. noch gebunden sind, figuriren in diesem Verzeichnisse nicht; ebenso wurde von der Reproduktion von bloß redaktionellen Abänderungen Umgang genommen. — Zusätze zu bisherigen Tarifpositionen, sowie neu hinzugekommene Tarifpositionen sind *kursiv* gedruckt.

¹⁾ Neue Position.

Tarif Nr.	Einfuhr.	Zollansatz	
		bisher.	neu.
	IV. Holz.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt be- schlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; <i>Faßholz, rohes*</i> ; Reif- holz; Rebstecken <i>in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schin- deln, etc.):</i>	{ — .05 — .40 *)	— . 20
54a	<i>anderes als eichenes</i> ¹⁾	— . 40	1. —
55	abgebunden	— . 60	1. 50
55a	<i>Flechtweiden, geschält</i> ¹⁾	— . 05	2. —
61	Grobes Verpackungsmaterial (Pack- kisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände	— . 50	1. 50
62	Holzwaaren: vorgearbeitete, gehobelte, nicht zu- sammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; <i>Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie</i>	2. —	4. —
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltene Ruthen; Besen von Reisig	2. —	4. —
71	Korbflechterwaaren, grobe, von ge- schälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	8. —	12. —
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: <i>roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt, etc.:</i> <i>c. Korbflechterwaaren, mit Textil- stoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert</i> ¹⁾	{ 30. — 40. — 100. —	100. —
73	Bürstenbinderwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt .	20. —	25. —

¹⁾ Neue Position.

Tarif Nr.	Einfuhr.	Zollansatz	
		bisher.	neu.
	VI. Leder.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
83	Reiseartikel (Koffer, Taschen, etc.), ganz oder theilweise aus Textil- stoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwi- lich u. dgl.) <i>verfertigt</i> ¹⁾	{ 16. — } { 30. — }	70. —
	Schuhwaaren: aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:		
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	80. —	150. —
88	aus andern Geweben	35. —	50. —
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuh- waaren aller Art, solche aus Leder ausgenommen	30. —	40. —
	IX. Metalle.		
	B. Eisen.		
122	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen: Zusatz zur Tarifposition 122: <i>Dekapirte Bleche mit abge- scheerten Ecken von 10 cm. Schnittlänge</i>	3. —	1. 70
	X. Mineralische Stoffe.		
	Kalk, Gyps, Cement:		
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	— 10	— 20
168	hydraulischer Kalk	— 20	— 40
169	Romancement	— 50	— 40
170	Portlandcement, <i>Schlacken- und Puzzolamente</i>	— 70	— 80
185	Asphaltfilz, Asphaltrohren, Holzcement	— 60	1. —
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.		
187	Schweineschmalz	1. 50	3. —
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen . . .	3. —	8. —

¹⁾ Neue Position.

Tarif Nr.	Einfuhr.	Zollansatz	
		bisher.	neu.
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
191	Eier	{ —.50 ¹⁾ } 1.— ²⁾ }	2. —
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	2. —	4. —
200	Geflügel, lebendes	3. —	6. —
201	Geflügel, getödtetes; Wildpret	8. —	12. —
201a	Wurstwaaren (<i>Charcuterie</i>) ³⁾	8. —	20. —
204	Tafeltrauben, frische	2. 50	4. —
	Südfrüchte:		
208a	Rosinen (<i>Korinthen</i>) ³⁾	3. —	25. —
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:		
216	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	{ 1. — ⁴⁾ } 1. 25 } { 5.50 ⁶⁾ } 10.— }	2. 50 ⁵⁾
218	Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	{ 5.50 ⁶⁾ } 10.— }	15. —
220	Honig	8. —	15. —
223	Kaffeesurrogate <i>aller Art: in trockener Form</i>	4. —	8. —
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, <i>unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten.</i>	— 60	1. —
	Tabak:		
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	50. —	75. —
240	Cigarren und Cigaretten	100. —	150. —
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	3. 50	5. —

¹⁾ Bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien).
²⁾ Vom 1. März 1888 an bis Ende April 1888 (bisheriger Generalzolltarif).
³⁾ Neue Position.
⁴⁾ Reis, in geschälten Körnern: bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien); vom 1. März bis Ende April 1888 Fr. 1. 25, bisheriger Generalzolltarif.
⁵⁾ Ausgenommen von der Zollerhöhung sind *Griese aus Hartweizen*, für welche der bisherige Ansatz von Fr. 1. 25 beibehalten wird.
⁶⁾ Teigwaaren: bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien) Fr. 5. 50, vom 1. März bis Ende April 1888 Fr. 10. — (bisheriger Generalzolltarif).

Tarif Nr.	Einfuhr.	Zollansatz	
		bisher.	neu.
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	2. 50	4. —
252a	Kunstwein ¹⁾ in Fässern	—	6. —
253a	Kunstwein ¹⁾ in Flaschen oder Krügen	—	20. —
256	Wermuth: in Fässern, Flaschen oder Krügen	3. 50 ²⁾	16. —
	XIII. Papier.		
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation Versetzung von:	{ —. 60 ³⁾ } { 1. 50 ⁴⁾ }	1. 25
268	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier zu Tarif-Nr. 269.		
269	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier (bisher bei Nr. 268)	3. 50	10. —
271	Papierwäsche wird von dieser Position ausgeschieden, als besondere Tarif- nummer:		
271bis	Papierwäsche	30. —	50. —
276	Spielkarten	80. —	120. —
	XIV. Spinnstoffe.		
	<i>NB.</i> Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist. (Im bisherigen Zolltarife hieß es: „aus demjenigen Stoffe, welcher in denselben dem Gewichte nach vorherrscht“.)		
	A. Baumwolle.		
282	Garne: auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gewirnte, gefärbte Garne in Strangen	{ 11. — ⁵⁾ } { 20. — }	35. —
	¹⁾ Da Kunstweine vertraglich nicht gebunden sind, treten für die- selben die Ansätze des Generaltarifs in Kraft.		
	²⁾ Bis 1. März 1888 Italien gegenüber zu Fr. 3. 50 gebunden.		
	³⁾ In nassem Zustande.		
	⁴⁾ Trocken.		
	⁵⁾ Drei- und mehrfach gewirnte, gefärbte Garne in Strangen, bisher bei der Position 281.		

Tarif Nr.	Einfuhr.	Zollansatz	
		bisher.	neu.
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
	A. Baumwolle.		
	Gewebe:		
	glatte, geköperte:		
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	25. —	35. —
287	sammtartige; brochirter Tüll . . .	30. —	50. —
	Decken:		
	ohne Näharbeit oder Posamentir- arbeit:		
288a	<i>gebleicht, bunt, gefärbt, be- druckt</i> ¹⁾	30. —	35. —
289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	30. —	50. —
289a	<i>Filztücher</i> ¹⁾	—	40. —
291	Strumpfwaaaren	25. —	50. —
292	Stickereien und Spitzen	60. —	100. —
	B. Flachs, Hanf, Jute, etc.		
	<i>NB.</i> Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, bei welchen das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht, sind verzollbar wie reine Leinen- oder Hanfgewebe. ²⁾)		
	Seilerarbeiten:		
306	Ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	5. —	12. —
309	Schläuche, Säcke	15. —	20. —
	Matten und Bodendecken aus Manilla- hanf, Cocos und andern ähnlichen Faserstoffen, Jute ³⁾) ausgenommen:		
310a	<i>gefärbt, bedruckt, etc.</i> ¹⁾	10. —	15. —
311	Oelleinwand, zur Verpackung	4. —	8. —
	C. Seide.		
	<i>NB.</i> Gewebe und Bänder von Seide oder Floretseide, mit andern Spinnstoffen gemischt, sind verzollbar wie Gewebe und Bänder von reiner Seide oder Floretseide, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht. ²⁾)		
322	Stickereien	60. —	100. —

¹⁾ Neue Position.

²⁾ Gemäß dem Handelsvertrage mit Frankreich.

³⁾ Gegenüber Frankreich zu Fr. 7 gebunden.

Tarif Nr.	Einfuhr.	Zollansatz	
		bisher.	neu.
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
	D. Wolle.	per q.	per q.
	Wolle:		
324	<i>gewaschen</i> (früher unter Nr. 325) .	— 60	— 30
	Bezüglich der Verzollung von Halb- wollfabrikaten, welche Frage sich zur Zeit noch in Untersuchung befindet, be- hält sich der Bundesrath weitere Schluss- nahmen vor.		
346	Vorgearbeitete Hutfilze, gefärbt. . .	7. —	16. —
347a	<i>Filztücher</i> ¹⁾	—	70. —
	E. Kautschuk und Guttapercha.		
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kaut- schuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	30. —	50. —
	F. Stroh, Rohr, Bast, etc.		
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen, et., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	3. 50	6. —
355a	<i>Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe u. dgl.</i> ¹⁾	3. 50	15. —
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 ge- nannten Stoffen, sowie alle Waaren <i>aus diesen Stoffen</i> , in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	50. —	70. —

¹⁾ Neue Position.

Tarif Nr.	Einfuhr.	Zollansatz	
		bisher.	neu.
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
	G. Confections- und Modewaaren.		
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:		
358	aus Baumwolle	40. —	70. —
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen, etc.	100. —	200. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt).	100. —	150. —
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte.	40. —	50. —
	Regen- und Sonnenschirme:		
365	wollene, leinene	40. —	50. —
369	Wagendecken, fertige	15. —	20. —
	XV. Thiere und thierische Stoffe.		
	A. Thiere.	per Stück	per Stück
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt ¹⁾	5. —	25. —
373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt ¹⁾	5. —	20. —
374	Jungvieh, ungeschaufelt ¹⁾	2. —	5. —
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht ¹⁾	1. —	3. —
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht	2. —	8. —
377	Schweine unter 25 kg. Gewicht	1. —	3. —
	B. Thierische Stoffe.		
	Häute und Felle:	per q.	per q.
382a	zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl. ²⁾	—	30. —
387a	Perrückenmacher- u. Haararbeiten ²⁾	50. —	100. —

¹⁾ Veränderte Fassung der bisherigen Positionen Nr. 373/375.

²⁾ Neue Position.

Tarif Nr.	Einfuhr.	Zollansatz	
		bisher.	neu.
	XVI. Thonwaaren.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
405	Thonwaaren, grobe Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, so- weit sie nicht unter eine der nach- stehenden Positionen fallen . . .	1. 50	2. —
	XVII. Verschiedene Waaren.		
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Ala- baster, Bergkrystall, Bernstein, Jais, Meerschäum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren (eingelegte Arbeiten u. dgl. aus- genommen ¹⁾), soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	100. —	150. —
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt ²⁾	—	30. —
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack . .	16. —	20. —
	~~~~~		
	<b>Ausfuhr.</b>		
	<b>I. Thiere.</b>	per Stück	per Stück
4	Kälber <i>nicht über</i> 60 kg. Gewicht.	{ —. 05 } { —. 50 ³⁾ }	—. 05
	¹⁾ Frankreich gegenüber zu Fr. 30 gebunden.		
	²⁾ Neue Position.		
	³⁾ Kälber mit 60 kg. Gewicht, früher unter Ausfuhrtarif Nr. 3 zu Fr. 0. 50 Cts. per Stück.		

Das Zolldepartement ist mit der weitem Vollziehung beauftragt.

Der bisherige Gesandte und bevollmächtigte Minister des deutschen Reiches bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Kammerherr von Bülow, hat am 28. v. Mts. die von S. M. dem jetzigen deutschen Kaiser und König von Preußen Friedrich III. erhaltenen neuen Kreditive dem Bundesrathe überreicht.

Der Bundesrath hat die Untersuchungstaxen für schweizerisches, aus dem Auslande zurückkehrendes Sömmerungs- und Winterungsvieh wie folgt festgesetzt:

- |                                                                                                                            |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a. für Thiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts,<br>mit Ausnahme der Kälber unter 60 kg. Gewicht,<br>per Stück . . . . . | Fr. —. 50; |
| b. für Kälber unter 60 kg. Gewicht . . . . .                                                                               | „ —. 40;   |
| c. „ Thiere des Schaf-, Ziegen- und Schweine-<br>geschlechts . . . . .                                                     | „ —. 10.   |

Für ausländisches Sömmerungs- und Winterungsvieh sind bei der Ausfuhr folgende Rückvergütungen zu leisten:

- |                                                                               |            |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a. für jedes Thier des Pferde- und Rindvieh-<br>geschlechts . . . . .         | Fr. —. 40; |
| b. für jedes Thier des Schaf-, Ziegen- und Schweine-<br>geschlechts . . . . . | „ —. 05.   |

Die Beamten der Handelsabtheilung des Departements des Auswärtigen sind für die neue Amtsdauer vom 1. April d. J. bis 31. März 1891 wieder bestätigt worden, nämlich:

#### Für die Abtheilung Handel, Industrie und Gewerbe.

Als Abtheilungschef:	Hr. Dr. Philipp Willi, von Mosen (Luzern);
„ Sekretär der Abtheilung:	„ Dr. Arnold Eichmann, von Ernetschweil (St. Gallen);
„ Redaktor des Handelsamts- blattes:	„ Alfred Furrer, von Hittnau (Zürich);
„ Uebersetzer:	„ Jules Gfeller, von Worb (Bern);

als Registerführer des Marken-		Hr. Hans Orelli, von Zürich;
amts:		
„ Kontroleur für die Stempe-		
lung der Gold- und Silber-		
waaren:	„	Emile Bonjour, von Ligniè-
		res (Neuenburg);
„ Kontroleur für den Handel		
mit Gold- u. Silberabfällen:	„	Kaspar Brunner, von Un-
		terhallau (Schaffhausen);
„ Registrator der Handelskanzlei:	„	Peter Thomann, von Brienz
		(Bern);
„ Kanzlist des statistisch. Bureau:	„	Anton Birbaum, von
		Freiburg.

Neu gewählt wurden:

Als Statistiker:		Hr. Albert Huber, von Mett-
		menstetten (Zürich);
„ Kanzlist der Handelskanzlei:	„	Albert Kummer, von Schaff-
		hausen;
„ Kanzlist des handelsstatisti-		
sch. Bureau:	„	Gottlieb Schaub, von Hütt-
		lingen (Thurgau);
„ Kanzlist vom Bureau für den		
Handel mit Gold- und		
Silberabfällen:	„	Gustav Marchand, von
		Freiburg;
„ Kanzlist des Markenamts:	„	Henri Juat, von Cheseaux
		(Waadt).

Der Bundesrath hat zu Stabssekretären (Adjutant-Unteroffizieren) ernannt:

Hrn. Franz Fäh, in Basel;
„ Arnold Amiet, in Solothurn;
„ Walter Näf, in Uetikon (Zürich);
„ Friedrich Fröhlich, in Lausanne;
„ Karl Künzli, in Zürich;
„ Gustave Doret, in Yvorne (Waadt);
„ Jean Diodati, in Genf;
„ Wilhelm Müller, in Zollikon (Zürich);
„ Daniel Veraguth, in Bern;
„ Otto Saxer, in Baden;

- Hrn. Adolf Infanger, in Flüelen (Uri);  
 „ Gustave Marchand, in Bern;  
 „ Walter Früh, in St. Gallen;  
 „ Otto Witzig, in Außersihl (Zürich);  
 „ Konrad Dünnenberger, in Weinfelden.  
 „ Jules Naegeli, in Genf;  
 „ Alfred Bützberger, in Langenthal (Bern);  
 „ Alois Fonjallaz, in Cully (Waadt).
- 

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

- Als Postkommis in Liestal: Hr. Karl Friedrich Gysin, von  
 Liestal, Postgehülfe daselbst.  
 „ Telegraphistin in Ballaigues: Frau Elise Bourgois, von und in  
 Ballaigues (Waadt).
-

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1888
Date	
Data	
Seite	161-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 910

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.